

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Räte

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Räte ergeben sich aus ihrer staatsrechtlichen Stellung. Sie umfassen die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften sowie die Leitung des staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbaus im Verantwortungsbereich der Volksvertretung. Diese beiden Aufgabenbereiche bedingen und durchdringen sich.

Die örtlichen Räte sind verantwortlich für die gründliche Vorbereitung und Auswertung der Tagungen der jeweiligen Volksvertretung. Dabei arbeiten sie mit den Kommissionen zusammen. Die Räte schaffen die Bedingungen für eine wissenschaftliche und effektive Arbeit der Volksvertretung und ihrer Kommissionen. Von ihrer Arbeit hängt in entscheidendem Maße das einheitliche Wirken aller Organe und Tätigkeitsformen der Volksvertretung ab.

Die Räte haben die Aufgabe, die Kommissionen der Volksvertretung allseitig zu unterstützen. Nach §15 Abs. 4 GöV haben sie die Arbeit der Kommissionen zu koordinieren und diese in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse einzubeziehen. Die Verpflichtung zur Unterstützung der Kommissionen erstreckt sich auch auf die Organe des Rates. Zu Vorlagen und Vorschlägen der Kommissionen haben die Räte innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen (§ 15 Abs. 4 GöV).

Die Räte und ihre Fachorgane sind ebenso verpflichtet, den Abgeordneten die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu geben und sie über Maßnahmen zu informieren, die auf Grund kritischer Hinweise und Vorschläge der Abgeordneten eingeleitet wurden (§ 16 Abs. 4 GöV). Zu ihren Aufgaben gehört es auch, die Qualifizierung der Abgeordneten zu fördern und zu organisieren.

Die Räte arbeiten auf der Grundlage der ihnen vom übergeordneten Rat (beim Rat des Bezirkes vom Ministerrat) übergebenen staatlichen Plankennziffern sowie entsprechend den Beschlüssen ihrer Volksvertretung und des übergeordneten Rates die Fünfjahrpläne (auf der Bezirksebene), Jahrespläne und Haushaltspläne aus. Nach der Beschlussfassung über diese Pläne durch die Volksver-

tretungen (vgl. § 7 Abs. 1 GöV) sind die Räte für deren Verwirklichung und für die Kontrolle der Planerfüllung verantwortlich. Für die Erhöhung der Effektivität der staatlichen Leitung ist vor allem diese Seite des Leitungsprozesses von großer Bedeutung.

Dazu gehören die unmittelbare Hilfe und Unterstützung für die Arbeitskollektive und die Werk tätigen in den Wohngebieten, die Erläuterung der Beschlüsse durch Mitglieder der Räte in Beratungen nachgeordneter Räte, der Einsatz von qualifizierten Kadern der Räte und ihrer Fachorgane an Brennpunkten der Entwicklung sowie die Kontrolle der Planerfüllung durch Kommissionen der Volksvertretungen.

Die Räte gewährleisten, daß in den Jahresplänen insbesondere die Aufgaben zur Entwicklung der Produktion und der Leistungen der ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, die Aufgaben zur Unterstützung der Leistungsentwicklung in den ihnen nicht unterstellten Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, vor allem im Rahmen der territorialen Rationalisierung, die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen, zur Gestaltung der Infrastruktur sowie der Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes, festgelegt werden. Gemeinsam mit den Gewerkschaften organisieren sie die Plandiskussion und die Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen. Die Erfüllung aller Aufgaben, die den örtlichen Räten als Organen der Volksvertretungen zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der Partei für die achtziger Jahre¹⁴ übertragen wurden, erfordert auch, ihre längerfristig konzeptionelle Arbeit zu verstärken.

Die generellen Aufgaben der örtlichen Räte zur Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung, die sich aus Art. 83 Abs. 2 der Verfassung sowie aus den §§ 2 bis

14 Vgl. X. Parteitag der SED, Direktive des X. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1981 bis 1985, Bericht der Kommission an den X. Parteitag der SED, Berichterstatter: G. Mittag, Berlin 1981, S. 81-85.